

Rundbrief 40 – Nochmals: Schwarzarbeit

Ich hatte schon im [Rundbrief 2](#) zur Schwarzarbeit Ausführungen gemacht.

Nun gibt es zu dieser Problematik eine weitere Entscheidung des OLG Schleswig Beschl. v. 20.12.2016 – 7 U 49/16

Ohne das einer der Parteien des Rechtsstreits sich auf die Unwirksamkeit der getroffenen Vereinbarung wegen Schwarzarbeit beruft, kann das **Gericht** von sich aus, wenn hierfür mehrere Umstände sprechen, dass die Leistung des Auftragnehmers „schwarz“ vergütet werden sollte, einen **Verstoß gegen das Schwarzarbeitsverbot annehmen**.

Solche Indizien sprechen für ein Schwarzgeldgeschäft:

- die Geschäftsbeziehung hat ihren Ursprung im privaten/nachbarschaftlichen Bereich
- es handelt sich um Arbeiten erheblichen Umfangs
- es gibt keinen schriftlichen Vertrag oder eine sonstige schriftliche Grundlage (z.B. schriftliches Angebot)
- Zahlungen erfolgten stets in bar
- für die Zahlungen wurden keine Quittungen erteilt
- der verlangte Werklohn liegt deutlich unter üblichem Werklohn oder Stundensätzen
- Annahme von Bargeld ohne Rechnungsstellung innerhalb von 6 Monaten

Rechtsfolge bei Annahme eines Schwarzgeldgeschäftes durch das Gericht:

- das vereinbarte Geschäft ist nichtig
- kein Anspruch auf Werklohn
- kein Anspruch auf Wertersatz
- kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag
- keinerlei Gewährleistungsansprüche
- kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beträge

Hinweis:

Wegen der Entscheidung des OLG Hamm, Urt. v. 07.06.2016 – 24 U 152/15, wonach bei Annahme von Geld ohne Rechnung oder Nachholung der Rechnungserteilung innerhalb von 6 Monaten ein Schwarzgeldgeschäft vorliegen kann, alles vermeiden, woraus das Gericht den Rückschluss auf ein Schwarzgeldgeschäft ziehen könnte,

insbesondere

sämtliche Zahlungen nur gegen entsprechende (Abschlags-)Rechnungen verlangen und/oder leisten.

Weiteres Urteil des OLG Schleswig vom 14.08.2014 – 7 U 16/08, bestätigt durch BGH Beschl. v. 17.05.2017 – VII ZR 210/14 (NZB zurückgewiesen) -IBR 2017, 3080

Wenn für Leistungen neben Zahlungen über Rechnungsstellung weitere Zahlungen erfolgen sollen, die **nicht über die Bücher laufen sollen**, liegt ein Schwarzgeschäft vor und der gesamte Vertrag ist nichtig. In diesem Fall hat der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf den restlichen Werklohn noch gesetzliche Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder Bereicherungsrecht.

Allerdings liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Schwarzarbeit vor und ist der geschlossen Vertrag nicht nichtig, wenn

- **lediglich ein Verstoß gegen die Vorschriften der Handwerksordnung vorliegen, denn im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Ordnungsfunktion der Handwerksordnung ist dies ohne Einfluss auf die zivilrechtliche Wirksamkeit des geschlossenen Vertrags**
- **oder der Besteller den Verstoß gegen Verstöße gegen die Handwerksordnung oder des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit des Unternehmers nicht kennt und er somit den Verstoß nicht zu seinem eigenen Vorteil ausnutzt.**

(BGH Beschl. v. 04.07.2018 – VII ZR 188/15; IBRRS 2018, 3675; BGH Urt. v. 11.06.2015 – VII ZR 216/14)

Erstellt am 08.03.2017 u. ergänzt am 22.07.2017 u. 17.12.2018

Erk Winkelmann

Rechtsanwalt – Notar a.D.

Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht